

**Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Turbon AG zu den
Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
(„DCGK“) gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Turbon AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 bis zum 27. Juni 2022 und den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 ab dem 27. Juni 2022 grundsätzlich entsprochen wird und beabsichtigt ist, den Empfehlungen auch weiterhin grundsätzlich zu entsprechen. Es wurden bzw. werden lediglich die Empfehlungen gemäß B.3, C.14, D.4, F.2, G.1, G.2 und G.3 nicht bzw. nur modifiziert angewendet.

Empfehlung B.3

„Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen.“

Der Aufsichtsrat hat Herrn Holger Stabenau für fünf Jahre bestellt.

Begründung: Der Vorstand besteht derzeit lediglich aus Herrn Stabenau. Nach Abschluss der Restrukturierungsphase ist wichtig, die Basis für künftiges Wachstum nicht durch kurzfristige personelle Wechsel zu gefährden. Zudem kennt Herr Stabenau das Unternehmen und die Unternehmensgruppe seit vielen Jahren in der Rolle des Rechtsberaters wie auch des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Empfehlung C.14

„Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden.“

Die Gesellschaft folgt der Empfehlung C.14 nicht.

Begründung: Die Veröffentlichung der Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt zum Schutze der Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder nicht. Der Schutz der Privatsphäre von Mitarbeitern und Organmitgliedern nimmt einen hohen Stellenwert ein.

Empfehlung D.4 (D.5 i.d.F. vom 16. Dezember 2019)

„Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.“

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates müssten ebenfalls Mitglieder des Nominierungsausschusses sein, um Patt-Situationen bei der Entscheidungsfindung zu verhindern. Die Einrichtung eines Ausschusses ist vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll.

Empfehlung F.2

„Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.“

Wir halten uns grundsätzlich an die Empfehlung, allerdings werden der Konzernabschluss und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen in den gesetzlich vorgegebenen Fristen von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht.

Begründung: Die Empfehlung ist organisatorisch schwer einzuhalten, so dass ausschließlich die gesetzlichen Fristen eingehalten werden.

Empfehlungen G.1, G.2 und G.3

„Im Vergütungssystem soll insbesondere festgelegt werden,

- wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung),*
- welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben,*
- welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind,*
- welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung besteht,*
- in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann.“*

„Auf Basis des Vergütungssystems soll der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied zunächst dessen konkrete Ziel-Gesamtvergütung festlegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.“

„Zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen soll der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Peer Group-Vergleich ist mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt.“

Das aktuelle Vergütungssystem sieht ausschließlich eine Festvergütung der Mitglieder des Vorstands vor.

Begründung: Herr Stabenau ist als Aktionär an der Turbon AG mittelbar wesentlich beteiligt und hat daher ein ureigenes Interesse an der kurz- sowie langfristigen positiven Entwicklung des Unternehmens. Es soll auch angesichts der Vielfältigkeit der Aufgaben in den unterschiedlichen Segmenten, kein Anreiz gesetzt werden, den Fokus auf ein bestimmtes Segment zum Nachteil anderer Segmente zu legen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass in der gegebenen Situation eine Festvergütung die Geschäftsstrategie sowie die langfristige Entwicklung der Turbon AG sowie des Turbon Konzerns am besten fördert.

Hattingen, im November 2022

Für den Vorstand:

gez. Holger Stabenau (*Vorstand*)

Für den Aufsichtsrat:

gez. Paul-Dieter Häpp (*Aufsichtsratsvorsitzender*)